



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
18. Oktober 1994

Mitgeteilt den
25. OKT. 1994

Kopie

Protokoll Nr.
2576

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Casti-Wergenstein** stimmten am 28. März 1992 einer Gesamtrevision der Ortsplanung zu. Sie verabschiedeten unter anderem den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 / 2'000.

Mit Regierungsbeschluss Nr. 368 vom 16. Februar 1993 wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Vorbehalten und Hinweisen genehmigt.

B.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Ausschnitt Wergenstein) wurde mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

„Die Dorferweiterungszone in der Fraktion Wergenstein wird bis zur Feststellung der Lärmbelastung durch den Schiessstand von der Genehmigung zurückgestellt.“

Mit Schreiben vom 13. September 1994 an den Gemeindevorstand Casti-Wergenstein teilte nun das Amt für Umweltschutz mit, die Lärmmessungen seien durchgeführt worden und aus Sicht des Lärmschutzes stehe einer Genehmigung der Dorferweiterungszone im vorgegebenen Umfang nichts entgegen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Dorferweiterungszone in der Fraktion Wergenstein gegeben.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Genehmigung zurückgestellte Dorferweiterungszone in der Fraktion Wergenstein wird genehmigt.

2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 / 2'000 vom 28. März 1992 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihren Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan zur Verfügung.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand von Casti-Wergenstein wird angewiesen, das Datum und den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen